



Einladung

EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG

Dienstag, 18. April 2023
20.00 Uhr im Gemeindesaal

TRAKTANDENLISTE

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29. November 2022

- 1 Änderung Steuerreglement**
 - Künftiger Steuerbezug
 - Verschiedene Reglementsanpassungen
- 2 Künftige Führungsstrukturen an der Schule Rothenfluh**
- 3 Konzept Versorgungssicherheit Griessee**
 - Konzeptgenehmigung
 - Verpflichtungskredit CHF 40'000
- 4 Verkauf Liegenschaft Rössligasse 17 (Kadavermagazin)**
 - Zustimmung zum Verkauf der Liegenschaft
 - Kompetenzerteilung an den Gemeinderat
- 5 Ersatzwahl in die Wahlprüfungskommission**
- 6 Verschiedenes**

Rothenfluh, 28. März 2023

Der Gemeinderat

Das ausführliche Protokoll der letzten Gemeindeversammlung liegt gemäss den Bestimmungen des Verwaltungs- und Organisationsreglements ab sofort in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Das Beschlussprotokoll kann auf der Homepage der Gemeinde unter www.rothenfluh.ch eingesehen werden.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, das Protokoll zu genehmigen.

Traktandum 1: Änderung Steuerreglement

Ausgangslage

An der Abstimmung vom 24. November 2019 hat das Baselbieter Stimmvolk der Steuervorlage 17 zugestimmt. Mit dieser Vorlage wurde auf kantonaler Ebene das Unternehmersteuerrecht auf die vom Schweizer Stimmvolk am 19. Mai 2019 angenommenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung angepasst.

Seit dem 1. Januar 2023 sind die Gemeindesteuern sowohl für die Ertrags- als auch für die Vermögenssteuern vom jeweiligen Staatssteuerbetrag zu erheben. Das heisst, es erfolgte eine Umstellung von Steuersätzen auf Steuerfüsse. Beide Steuerfüsse dürfen jeweils höchstens 55% der Staatssteuer betragen und sind jährlich festzulegen (§58 Abs. 2 lit. b und 62 Abs. 2 lit. b STG).

Im Budget 2023 der Einwohnergemeinde sind die Steuerfüsse entsprechend beschlossen worden, ohne das Steuerreglement zu ändern.

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen ist das Steuerreglement der Gemeinde Rothenfluh vom 27. Januar 2001 rückwirkend per 1. Januar 2023 anzupassen.

Weiter hat der Gemeinderat im Hinblick auf die Pensionierung des Gemeindeverwalters bei der Kantonalen Steuerverwaltung BL angefragt, ob sie den Steuerbezug ab 1.1.2024 übernehmen kann. Die Steuerverwaltung hat das Anliegen positiv aufgenommen und wäre bereit, den Steuerbezug für die Gemeinde auf den gewünschten Zeitpunkt hin zu übernehmen. Damit sind Reglementsanpassungen bezüglich der Gewährung von Skonto und Verzugszinsen notwendig.

Der Gemeinderat ist klar der Auffassung, dass mit der Übertragung des Steuerbezugs an den Kanton Synergien genutzt werden.

Die Änderungen sind in synoptischer Form (alt/neu) dieser Einladung als Anhang 1 angefügt.

Anträge Gemeinderat

- 1 *Der Bezug der Gemeindesteuern wird per 1. Januar 2024 der Steuerverwaltung Baselland übertragen.*
- 2 *Genehmigung des Steuerreglements gemäss den vorgeschlagenen Änderungen.*

Traktandum 2: Künftige Führungsstrukturen an der Schule Rothenfluh

Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 7. März 2023 die Änderungen zum Bildungsgesetz bezüglich der künftigen Führungsstrukturen an den Schulen des Kantons genehmigt. Damit werden die Gemeinden verpflichtet, einen Entscheid darüber zu fällen, nach welchem Modell die Primarschulen künftig geführt werden. Dazu stehen drei Modelle zur Auswahl:

1 Schulratsmodell

- Operative Führung liegt bei der Schulleitung
- Strategische Verantwortung trägt der Schulrat
- Finanzkompetenz verbleibt bei der Gemeinde, die Budget und Rechnungen genehmigt

2 Gemeinderatsmodell

- Operative Führung liegt bei der Schulleitung
- Strategische Verantwortung trägt die Gemeinde
- Finanzkompetenz verbleibt bei der Gemeinde

3 Kommissionsmodell

- Operative Führung liegt bei der Schulleitung
- Strategische Verantwortung trägt die Gemeinde, fachlich unterstützt durch eine Schulkommission
- Die Finanzkompetenz verbleibt bei der Gemeinde

Für die Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) und die Musikschulen können künftig gemäss kantonaler Gesetzgebung die Aufgaben des Schulrats bei diesem belassen (Modell 1) oder aber gesamthaft dem Gemeinderat (Modell 2) zugewiesen werden. In letzterem Fall gibt es keinen Schulrat mehr. Bei einer Aufgabenübertragung kann die Gemeinde zudem gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung eine ständige Kommission (Modell 3) zur Beratung des Gemeinderats einsetzen. Die Zuständigkeit für Budget und Rechnung verbleibt immer beim Gemeinderat. Bilden mehrere Einwohnergemeinden eine Kreisschule oder führen sie eine Musikschule, können sie die Aufgaben nicht an den Gemeinderat übertragen.

Diese variable Ausgestaltung ermöglicht es den Gemeinden, die Führungsstrukturen ihrer Schulen auf die lokalen Bedürfnisse abzustimmen. Die kantonale Gesetzgebung sieht vor, dass die Gemeindeversammlung bis zum 31.12.2023 über das jeweilige Führungsmodell der Primarstufe, sofern ihre Schulen nicht als Kreisschule geführt werden, zu beschliessen hat.

Das Modell mit Schulrat entspricht grundsätzlich einer Weiterführung des Status quo. Allerdings werden auch hier klar die Aufgaben zwischen strategischer und operativer Führung getrennt, indem die operativen Entscheide, insbesondere die Anstellung aller Lehrpersonen, neu gesamthaft bei der Schulleitung angesiedelt sind.

Der Entscheid für dieses Führungsmodell bedingt keine Anpassung der Gemeindeordnung bzw. Volksabstimmung. Für die Gemeinde hat sich das bestehende Modell bewährt und es besteht kein Anpassungsbedarf zu einem anderen Führungsmodell.

Der Schulrat und der Gemeinderat der Gemeinde Rothenfluh sind sich einig, dass das bisherige Modell sehr gut funktioniert hat. Die Fokussierung einer Behörde auf die Schule, die breite Abstützung und die Verteilung der Ressourcen und Verantwortung auf mehrere Schultern haben sich bewährt.

Mit vorliegendem Beschluss wird der durch das kantonale Gesetz vorgesehene Wahl des Führungsmodells der Primarstufe nachgekommen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Wahl des gesetzlich vorgesehenen Grundmodells mit Schulrat zu beschliessen.

Einwohnergemeindeversammlung vom 18. April 2023

Traktandum 3: Konzept Versorgungssicherheit Griessee

Ausgangslage

Der «Griessee», aus welchem das Pumpwerk Gries Grundwasser fördert, weist starke Verschmutzungen / Trübungen auf. Da es im Grundwasserpumpwerk weder eine Möglichkeit der Feststellung der Verschmutzungen noch eine Möglichkeit der Aufbereitung und des Verwurfes gibt, musste die Förderung im Grundwasserpumpwerk Gries seit Ende Juli 2021 eingestellt werden.

Zuvor wurde das Grundwasser aus dem Grundwasserpumpwerk Gries direkt in das Netz der Hochzone mit einer Pumpenleistung von 240 l/min eingespeist. Um das Wasser nutzen zu können, muss es zukünftig aufbereitet resp. gefiltert werden. Dafür soll eine neue UVC-Desinfektionsanlage (inkl. Trübungssensor) im Grundwasserpumpwerk eingebaut werden.

Die vorgeschlagene Variante ist aus Sicht des Gemeinderates die sinnvollste und möglichst kostengünstigste Lösung. Die gewählte Variante soll im Anschluss durch die Wasserversorgung umgesetzt werden.

Offertvorlagen	UV-Desinfektion	Aquafides	CHF	8'122.00
	Trübungsmessung	Hach - Züllig	CHF	11'162.00
	PLS Integration	Rittmeyer Brugg	CHF	11'079.00
	Leitungsbau	Bossag AG	CHF	7'184.00
	Reserve		CHF	2'453.00
	TOTAL KOSTEN		CHF	40'000.00

Antrag Gemeinderat

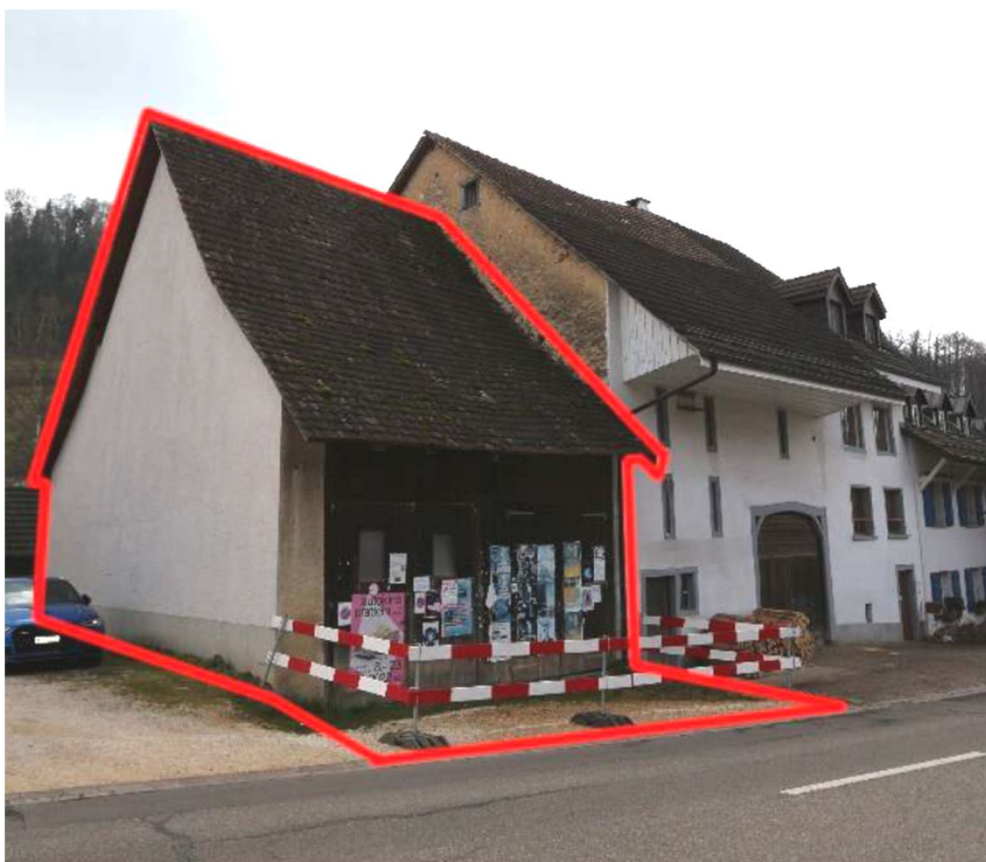
Genehmigung des Versorgungskonzepts und des Verpflichtungskredits über CHF 40'000

Traktandum 4: Verkauf Liegenschaft Rössligasse 17 (Kadavermagazin)

Ausgangslage

Das Dach des gemeindeeigenen Gebäudes auf Parzelle 2555 (Fläche 133 m²), welches als Kadavermagazin diente, ist in einem sehr schlechten Zustand, musste deshalb Mitte Dezember 2022 komplett abgesperrt werden und kann aktuell nicht genutzt werden.

Zudem verfügte der Kanton BL im vergangenen Sommer die Sanierung der Kadaversammelstelle. Aktuell prüft der Oberbaselbieter Abfallverbund deshalb eine Regionale Lösung für die Entsorgung des Kadavers.



Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass eine Sanierung des Gebäudes nicht zielführend und kostenintensiv ist. Das Gebäude eignet sich aufgrund der geringen Grundrissfläche nicht für andere Gemeindeaufgaben.

Er favorisiert daher die Veräusserung des Gebäudes und hat dazu eine Gebäudeschätzung durchführen lassen. Die detaillierte Schätzung ergab einen Marktwert von CHF 65'000.

Antrag Gemeinderat

- 1 Zustimmung zum Verkauf der Liegenschaft
- 2 Kompetenzerteilung an den Gemeinderat zur Festlegung
 - des Verkaufsverfahrens und
 - des Verkaufspreises auf der Basis des geschätzten Marktwerts

Einwohnergemeindeversammlung vom 18. April 2023

Traktandum 5: Ersatzwahl in die Wahlprüfungskommission

Ausgangslage

Aufgrund der Demissionen von Christian Sutter und Fredi Heinzelmann sind zwei Sitze in der Wahlprüfungskommission vakant. Diese gilt es mittelfristig wieder zu ersetzen.

Herr Ernst Horisberger, wohnhaft Im Gässli 1, hat sich bereit erklärt, sich für die Wahl in die WPK zur Verfügung zu stellen.

Bis zum Versand der Einladung sind keine weiteren Personen bekannt, welches sich für eine Wahl zur Verfügung stellen. Weitere Wahlvorschläge können bis zur Gemeindeversammlung gemacht werden.

Gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung für die Wahlen in die WPK zuständig.

Antrag Gemeinderat

Wahl von Ernst Horisberger in die WPK

Steuerreglement aktuell (2001)	Steuerreglement geändert
<p>§ 2 Steuerfuss, Steuersatz</p> <p>Die Gemeindeversammlung legt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Voranschlages folgende Ansätze fest:</p> <p>a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gem. § 19 StG b) den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 3 StG c) den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 1 StG</p>	<p>§ 2 Steuerfuss, Steuersatz</p> <p>Die Gemeindeversammlung legt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Budgets folgende Ansätze fest:</p> <p>a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gem. § 19 Abs. 2 StG b) den Steuerfuss für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 2 StG c) den Steuerfuss für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 2 StG</p>
<p>§ 4 Gemeindesteuerrechnung</p> <p>1. Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.</p> <p>2. Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.</p>	<p>§ 4 Gemeindesteuerrechnung</p> <p>1. Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.</p> <p>2. gestrichen</p>
<p>§ 5 Rechtsmittel</p> <p>3. Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrages oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an die kantonale Steuerrekurskommission offen.</p>	<p>§ 5 Rechtsmittel</p> <p>3. Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrages oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das kantonale Steuergericht offen.</p>

<p>§ 6 Fälligkeit, Skonto und Verzugszinsen</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Gemeindesteuer ist bis zum 30. September des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach diesem Datum, so wird die Steuer am 31. Dezember des Steuerjahres fällig. Hört die Steuerpflicht auf, so wird die Steuer sofort fällig. Die Steuern auf Kapitalfindungen gemäss § 36 StG werden 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung fällig. Im Übrigen gelten die analogen Bestimmungen der Staatssteuer. Auf Steuerbeträgen, die bis zum 30. Juni des Steuerjahres bezahlt werden, wird ein Skonto gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben. Die Höhe des Skontos und des Verzugszinses werden jährlich bei der Beratung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung festgelegt. 	<p>§ 6 Fälligkeit, Skonto und Verzugszinsen</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Gemeindesteuer ist bis zum 30. September des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach diesem Datum, so wird die Steuer am 31. Dezember des Steuerjahres fällig. Endet die Steuerpflicht, so wird die Steuer sofort fällig. Die Steuern auf Kapitalfindungen und Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss § 36 + 36bis StG werden 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung fällig. Im Übrigen gelten die analogen Bestimmungen der Staatssteuer. <p>2 neu Im Falle des Steuerbezuges durch den Kanton richten sich Fälligkeit, Verzugs- und Vergütungszinsen nach den für die Staatssteuer geltenden Regelungen.</p>
<p>§ 7 Steuerbezug</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Bezug der Gemeindesteuern erfolgt durch die Gemeinde. Für den Bezug der Gemeindesteuern ist die Gemeindeverwaltung zuständig. 	<p>§ 7 Steuerbezug</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Gemeinderat beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde oder die kantonale Steuerverwaltung erfolgt. Beschliesst der Gemeinderat, den Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
<p>§ 8 Akontozahlung</p> <p>Im Steuerjahr wird eine Akontozahlung erhoben. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.¹</p>	<p>§ 8 Akontozahlung</p> <p><i>Kann gestrichen werden, da dies nach kantonalem Recht 136 StG BL, bereits geregelt ist.</i></p>
	<p>Art. 9a Gebühren (neu) Die Gemeinde erhebt für Mahnungen wegen Überschreitung der Zahlungsfrist, sowie für jede Erstreckung der Zahlungsfrist oder Bewilligung einer Ratenzahlung eine Gebühr bis maximal CHF 100. Der Gemeinderat legt die entsprechenden Gebühren in einer Gebührenverordnung fest.</p>